

Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002

(2) Die Fakultät kann den Doktorgrad auch honoris causa (Dr. phil. h.c.) verleihen (§ 13).

Az.: - 2131.2 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Art und Umfang der Prüfung
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Eröffnung des Prüfungsverfahrens
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Disputation
- § 9 Entscheidung über die Disputation und Bewertung der Promotionsleistungen insgesamt
- § 10 Vollzug der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 11 Publikation der Dissertation
- § 12 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät
 - § 14 a Abkommen
 - § 14 b Entsprechende Anwendung
 - § 14 c Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 14 d Dissertation
 - § 14 e Betreuung und Immatrikulation
 - § 14 f Gutachterinnen und Gutachter
 - § 14 g Disputation
 - § 14 h Prüfungsausschuss
 - § 14 i Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Doktorgrad

- (4) Die Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 2

Art und Umfang der Prüfung

(4) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

(2) Die Dissertation muss nach Gegenstand und Methode einem der an der Fakultät vertretenen Fächer zurechnen sein.

(3) Die Dissertation ist eine monografische, in der Regel unveröffentlichte Arbeit. Im Ausnahmefall kann sie bereits publizierte wissenschaftliche Abhandlungen der Promovendin oder des Promovenden einbeziehen, sofern ein thematischer Zusammenhang und eine einheitliche Fragestellung gegeben sind. Eine kumulative Dissertation ist ausgeschlossen.

(4) In geeigneten Fällen kann ein wesentlicher Beitrag zu einer Gruppenarbeit als Dissertation anerkannt werden. Bei der Vorlage der Gruppenarbeit ist der Nachweis ihrer methodischen und sachlichen Zweckmäßigkeit zu erbringen. Für die Bewertung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und in Umfang und Qualität den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

(5) Die Promovendin oder der Promovend hat nach Maßgabe der Möglichkeiten der Fakultät einen Anspruch darauf, bei der Wahl des Themas und der Abfassung der Dissertation betreut zu werden. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel eine Professorin oder ein Professor. Im Ausnahmefall kann die Betreuerin oder der Betreuer eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät sein.

(6) Die Rechte und Pflichten, die nach dieser Ordnung den Professorinnen und Professoren zukommen, gelten auch für die an der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie tätigen Habilitierten, für die emeritierten und pensionierten Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an: die Dekanin oder der Dekan, zwei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissen-

schaftlicher Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender und eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter. Die Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt, von der Fakultätskonferenz gewählt. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Das Stimmrecht bei Entscheidungen, die sich auf Prüfungsleistungen beziehen, steht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er nimmt Anmeldungen von Dissertationsvorhaben entgegen und führt eine Promovendenliste mit den Themen aller Dissertationen, die in der Fakultät bearbeitet werden.
- b) Er hilft auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden beim Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses. Er schlichtet und vermittelt, wenn während der Erstellung der Dissertation Differenzen auftreten.
- c) Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen, prüft die Zulassungsvoraussetzungen und eröffnet das Prüfungsverfahren.
- d) Er bestellt nach Rücksprache mit den Vertreterinnen oder Vertretern des Promotionsfaches die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses für das einzelne Prüfungsverfahren, darunter die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Hat eine Professorin oder ein Professor der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie die Dissertation angeregt und betreut, dann soll sie oder er zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden. Die Vorschläge der Promovendin oder des Promovenden sollen bei der Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter berücksichtigt werden. Der Promotionsausschuss wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses auch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden.
- e) Der Promotionsausschuss wacht über die in dieser Ordnung festgelegten Schritte und den gesamten Ablauf des Promotionsverfahrens. Er trägt Sorge für seine zügige Durchführung.
- f) Der Promotionsausschuss entscheidet über Widersprüche. Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Entscheidungen bei Aufgaben, die regelmäßig anfallen, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist

- a) der Nachweis der bestandenen Magisterprüfung im Promotionsfach als Hauptfach im Magisterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) der Nachweis der bestandenen Ersten Staatsprüfung im Promotionsfach für das Lehramt in der Sekundarstufe II oder
- c) der Nachweis des Abschlusses eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 2 HG oder
- d) der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses im Promotionsfach nach einem Hochschulstudium mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern (zum Beispiel der Nachweis der bestandenen Ersten Staatsprüfung im Promotionsfach für das Lehramt in der Sekundarstufe I oder der Nachweis der bestandenen Prüfung in einem BA – Studiengang) sowie daran anschließender, angemessen auf die Promotion vorbereitender Studien im Promotionsfach von in der Regel zwei Semestern mit in der Regel je 20 Semesterwochenstunden unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Abschlusses oder
- e) der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges und daran anschließender, angemessen auf die Promotion vorbereitender Studien im Promotionsfach von in der Regel zwei Semestern mit in der Regel je 20 Semesterwochenstunden unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Abschlusses. Für einen qualifizierten Abschluss eines Fachhochschulstudienganges ist eine Gesamtnote von mindestens „gut“ erforderlich.

(2) Die Promovendin oder der Promovend soll mindestens zwei Semester an der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld studiert haben. Die Inhalte der promotionsvorbereitenden Studien bestimmt der Promotionsausschuss in Benehmen mit der Promovendin oder dem Promovenden und der Betreuerin oder dem Betreuer unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls.

(3) Der Promotionsausschuss kann von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Promovendin oder der Promovend ein anderes Studienfach als das Promotionsfach abgeschlossen hat und das Mitglied des Lehrkörpers, das die Dissertation angeregt hat oder betreut, die Befreiung befürwortet.

(4) Bei ausländischen Abschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss über die Gleichwertigkeit unter Be-

rücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann die Zulassung unter Auflagen ausgesprochen werden. Über die zur Herstellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Sind noch nicht alle Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absätze 1 bis 4 erfüllt, ist die Zulassung unter der Auflage auszusprechen, dass mit Einreichung des Antrages auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

§ 5

Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Das Prüfungsverfahren wird auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens sind beizufügen:

- a) die Dissertation in fünffacher Ausfertigung, in der Regel in deutscher Sprache;
- b) eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig erarbeitet wurde und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden;
- c) im Falle der Gruppenarbeit Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten, ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen oder der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere über den Anteil der Promovendin oder des Promovenden an der gemeinsamen Arbeit sowie darüber, ob die anderen an der Gruppenarbeit Beteiligten ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihr eigenes Promotionsverfahren benutzt haben sowie der Nachweis der methodischen und sachlichen Zweckmäßigkeit (§ 2 Abs. 4);
- d) eine kurze Darstellung des Lebenslaufs;
- e) ggfs. Angabe bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten;
- f) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zum Universitätsstudium;
- g) der Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4;
- h) Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter der Dissertation;
- i) bei etwaigen früheren Promotionsverfahren eine Erklärung über Ort, Zeit und Fakultät sowie das Thema der Dissertation;

j) ggfs. eine Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend der Öffentlichkeit bei der Disputation widerspricht. Diese Erklärung kann bis zu einer Woche vor der Disputation abgegeben oder zurückgezogen werden.

(3) Mit dem Antrag auf Eröffnung nach Absatz 1 ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen, welche die Promovendin oder den Promovenden dazu befähigen, im Fach der Promotion Quellen und wissenschaftliche Literatur zu erfassen und zu verwenden, nachzuweisen. Das sind in der Regel die lateinische, die englische und die französische Sprache. Eine dieser Sprachen kann durch eine andere ersetzt werden, wenn diese für die fachliche Spezialisierung funktionsgerecht ist. Die Entscheidung hierüber und über Abweichungen von dieser Regel trifft auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden der Promotionsausschuss. Die Kenntnisse sind in der Regel durch schriftliche Leistungen im Studium oder durch bereits abgelegte Prüfungen nachzuweisen.

(4) Der Promotionsausschuss prüft den Antrag und die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und entscheidet über die Zulassung. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er den Antrag nach Anhörung der Promovendin oder des Promovenden zurück. Die Zurückweisung ist schriftlich zu begründen und hierüber ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. Über einen Widerspruch der Promovendin oder des Promovenden gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses entscheidet die Fakultätskonferenz gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. f) Satz 2.

(5) Die Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung gemäß Absatz 1 ist möglich, solange kein Gutachten über die Dissertation beim Prüfungsausschuss vorliegt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(4) Zuständig für die weitere Durchführung des Prüfungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen oder Professoren oder habilitiert sein; im Ausnahmefall kann ein Mitglied auch eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät sein. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Professorinnen oder Professoren.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gehören in der Regel der Universität Bielefeld an. Über die Prüfungsberechtigung von ggfs. hinzuzuziehenden auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern entscheidet der Promotionsausschuss.

Absatz 2 ist dabei zu beachten. Über einen Widerspruch der Promovendin oder des Promovenden gegen den Beschluss des Promotionsausschusses entscheidet die Fakultätskonferenz gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. f) Satz 2.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus den beiden Gutachtern (Referentin oder Referent und Koreferentin oder Koreferent) der Dissertation und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für die Disputation sowie der Dekanin oder dem Dekan ohne Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Promotionsausschuss bestellt, wobei dieser von den Vorschlägen der Promovendin oder des Promovenden mit Begründung abweichen kann (vgl. § 5 Abs. 2 Buchst. h). Die Bestellung der Referentin oder des Referenten und der Koreferentin oder des Koreferenten durch den Promotionsausschuss setzt deren Einverständnis voraus; das Einverständnis kann nur aus wichtigen, zu bezeichnenden Gründen verweigert werden.

(6) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt in der Regel eine vom Promotionsausschuss bestellte Professorin oder ein vom Promotionsausschuss bestellter Professor der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie, die oder der Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(7) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Promovendin oder der Promovend Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. f) Satz 1.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird von den bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern begutachtet. Die Referentin oder der Referent ist in der Regel Professorin oder Professor. Die Koreferentin oder der Koreferent ist in der Regel Professorin oder Professor oder habilitiertes Mitglied der Fakultät; ausnahmsweise kann auch eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät gemäß § 6 Abs. 2 zur Koreferentin oder zum Koreferenten bestellt werden.

(2) Die Gutachterinnen oder die Gutachter erstellen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Dissertation. Die Gutachten sollen sechs Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter dem Prüfungsausschuss vorliegen. Eine am Ende der Vorlesungszeit abgegebene Dissertation soll bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit begutachtet sein.

(3) Schlagen die Gutachterinnen oder die Gutachter die Annahme der Dissertation vor, bewerten sie diese mit einem Prädikat. Die Prädikate sind:
summa cum laude (ausgezeichnet),

magna cum laude	(sehr gut),
cum laude	(gut),
rite	(ausreichend).

(4) Die Gutachterinnen oder die Gutachter sollen sich auf ein gemeinsames Prädikat einigen. Bei Bewertungsdifferenzen wird eine Professorin oder ein Professor als Drittgutachterin oder Drittgutachter bestellt. Als vom Prüfungsausschuss beschlossenes Prädikat der Dissertation gilt – vorbehaltlich des Verfahrens nach Absatz 8 – dasjenige, in dem zwei Gutachten übereinstimmen; kommt es nicht zu einer solchen Übereinstimmung, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung; in diesem Fall wird die Drittgutachterin oder der Drittgutachter vom Promotionsausschuss gemäß § 6 Abs. 5 bestellt und wird stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(5) Das Gutachten der Drittgutachterin oder des Drittgutachters soll innerhalb von vier Wochen nach deren oder dessen Bestellung vorliegen. Ein am Ende der Vorlesungszeit angefordertes Drittgutachten soll zu Beginn der nächsten Vorlesungszeit vorliegen.

(6) Die Gutachten werden der Promovendin oder dem Promovenden zugänglich gemacht. Sie oder er kann dazu innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen.

(7) Die Dissertation wird mit den Gutachten und ggfs. der Stellungnahme der Promovendin oder des Promovenden innerhalb der Vorlesungszeit zwei Wochen lang ausgelegt. Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät kann binnen drei Wochen nach Beginn der Auslegungsfrist zur Dissertation und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen. Die Gutachten und ggfs. die Stellungnahme der Promovendin oder des Promovenden sind von allen Kennntnisnehmenden vertraulich zu behandeln.

(8) Wenn ein Votum gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation gemäß Absatz 7 von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät abgegeben wird, entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter nach dem in § 6 Abs. 5 vorgesehenen Verfahren bestellt werden soll. Diese Gutachterin oder dieser Gutachter muss Professorin oder Professor sein. Für die Vorlage des weiteren Gutachtens gilt die in Absatz 5 genannte Frist. Unterstützt die Gutachterin oder der Gutachter das Votum, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der begründeten Gutachten mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung; die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter wird stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist der Promovendin oder dem Promovenden mit Begründung innerhalb einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, ist die Promotion nicht bestanden. Der Promovendin oder dem Promo-

venden bleibt die Möglichkeit, die umgearbeitete Dissertation einmalig innerhalb einer angemessenen vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist wieder vorzulegen.

(10) Ein Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 8 Disputation

(1) Die Disputation findet in der Regel frühestens eine Woche und spätestens vier Monate nach Ende der Auslegungsfrist für die Dissertation, die Gutachten und ggfs. der Stellungnahme der Promovendin oder des Promovenden gemäß § 7 Abs. 7 statt. Die Disputation soll dazu dienen, die Fähigkeit der Promovendin oder des Promovenden zur sachkundigen und selbständigen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Bei der Festlegung der Termine ist die Promovendin oder der Promovend zu hören.

(2) Gegenstand der Disputation ist vornehmlich die vorgelegte Arbeit.

(3) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten; sie wird vom Prüfungsausschuss in der Form eines Kolloquiums abgenommen. Jede Promovendin oder jeder Promovend wird einzeln geprüft, Promovendinnen oder Promovenden, die eine Gruppenarbeit verfasst haben, können gemeinsam geprüft werden. Die Promovendin oder der Promovend kann eine Darstellung der wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit abgeben. Das Referat kann bis zu 15 Minuten dauern.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation wird ein Protokoll geführt. Die Protokollantin oder der Protokollant soll promoviert und an der Universität Bielefeld tätig sein. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben.

(5) Die Disputation ist fakultätsöffentlich, sofern die Promovendin oder der Promovend nicht gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. j) widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß § 9.

(6) Bleibt die Promovendin oder der Promovend ohne ausreichende Entschuldigung der Disputation fern, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 9 Entscheidung über die Disputation und Bewertung der Promotionsleistungen insgesamt

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Anschluss an die Disputation mit einfacher Mehrheit in offener Ab-

stimmung, ob die Disputation bestanden oder nicht bestanden ist. Ist die Disputation bestanden, beurteilt der Prüfungsausschuss das Ergebnis mit einer der folgenden Bewertungen:

summa cum laude	(ausgezeichnet),
magna cum laude	(sehr gut),
cum laude	(gut),
rite	(ausreichend).

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie im Rahmen des Prüfungsverfahrens ein Mal wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen Disputation stattfinden. Wird diese Frist überschritten, ist die Promotion gescheitert, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf nicht von der Promovendin oder dem Promovenden zu vertretenden Umständen beruht.

(3) Nach bestandener Disputation entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung über die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen mit einer der folgenden Bewertungen:

summa cum laude	(ausgezeichnet),
magna cum laude	(sehr gut),
cum laude	(gut),
rite	(ausreichend).

Die Bewertung der Promotionsleistungen insgesamt kann von der Bewertung der Dissertation nur dann abweichen, wenn sich das Ergebnis der Disputation gegenüber dem der Dissertation um mindestens zwei Noten unterscheidet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Gesamtbewertung mit Begründung unmittelbar nach der Entscheidung mit.

(4) Das Promotionsverfahren ermöglicht die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit.

§ 10

Vollzug der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahren

(1) Die Dekanin oder der Dekan händigt innerhalb einer Woche nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses der Promovendin oder dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Ausstellung der Promotionsurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation, die Bewertung der Dissertation und der Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der Disputation angegeben. Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Pub-

likation der Dissertation gemäß § 11 erfolgt ist oder aufgrund vorgelegter Druckunterlagen als gesichert gilt.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Promovendin oder dem Promovenden bis zu drei Jahren nach Aushändigung der Urkunde auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten gewährt.

§ 11

Publikation der Dissertation

(1) Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen, indem sie oder er Pflichtexemplare gemäß Absätze 2 und 3 in einer mit den Gutachterinnen oder Gutachtern abgestimmten Fassung innerhalb von zwölf Monaten bei der Fakultät abliefern. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für die Fakultät gemäß Absätze 1 und 3 erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich der Hochschulbibliothek zur Verfügung stellt und darüber hinaus die Verbreitung sicher stellt durch entweder

- a) die Ablieferung weiterer 60 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und hiervon 50 weiterer Kopien oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek der Universität Bielefeld abzustimmen sind.

Im Falle von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen b) und c) gilt die Pflicht der Veröffentlichung bereits dann als erfüllt, wenn drei Exemplare der Dissertation abgegeben werden und ein Vertrag mit einer Herausgeberin bzw. einem Herausgeber oder einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation veröffentlicht wird. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im

Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Promovendin oder der Promovend hat der Fakultät unentgeltlich drei Exemplare der veröffentlichten Dissertation abzuliefern.

(4) Die Beleg- und Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen Disputation an die Fakultät abzuliefern. Die Ablieferungsfrist kann in begründeten Fällen jeweils um ein Jahr, auf insgesamt jedoch nicht länger als höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wird diese Frist nicht gewahrt, stellt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest. Über einen Widerspruch der Promovendin oder des Promovenden gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses entscheidet die Fakultätskonferenz gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. f) Satz 2.

§ 12

Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass sich die Promovendin oder der Promovend bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt wurde;
- b) die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat.

§ 13

Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Verdienste oder Leistungen den Grad einer Doktorin

oder eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h.c.) verleihen.

(2) Über die Verleihung des Doktorgrades honoris causa entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von mindestens zwei promovierten Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten promovierten Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer hierfür angefertigten und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.

§ 14

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät

(1) Die Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Promovendinnen und Promovenden durch die Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 14 a

Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 14 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Institutionen sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

§ 14 b

Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 12, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen enthaltenen Regelungen.

§ 14 c

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Promovendin oder der Promovend einen zur Promotion berechtig-

ten Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Partneruniversitäten oder Partnerfakultäten befindet.

(2) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
- c) der Nachweis über das Studium an der Partneruniversität oder -fakultät gemäß § 14 e Abs. 2.

§ 14 d Dissertation

Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

§ 14 e Betreuung und Immatrikulation

(1) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation ist jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät. Die Erklärungen gemäß § 14 c Abs. 2 Buchst. a) und b) sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(2) Während der Arbeit an der Dissertation muss die Promovendin oder der Promovend mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder als Promovend an der Partneruniversität oder -fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder -fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

§ 14 f Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder die Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 14 d Satz 1 entsprechend.

§ 14 g Disputation

(1) Die mündliche Prüfung besteht in der Disputation. Für die Disputation gilt § 8 entsprechend, soweit im Partnerschaftsabkommen nicht anderes geregelt ist.

(2) Für die Sprache der Disputation gilt § 14 d Satz 1 entsprechend.

§ 14 h Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei Prüferinnen oder Prüfer sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder -fakultät sein. Jede Fakultät muss mindestens mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

§ 14 i Abschluss des Promotionsverfahrens

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen wird. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel entweder nur in deutscher oder in der im Partnerschaftsabkommen gemäß § 14 a genannten Sprache verwendet werden darf. Die Partneruniversität oder -fakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus und sorgt ggfs. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

§ 15

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie vom 24. August 1989 (GABl. NW. II S. 541) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Promovendinnen und Promovenden, die ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld vom 24. April 2002.

Bielefeld, den 15. Juli 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. D. Timmermann

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002

Az.: - 2171.2 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 26. September 1996 (GABl. NW. II S. 781) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Eröffnung des Promotionsverfahrens“.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Einleitung“ durch das Wort „Eröffnung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Angaben über die“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „Promotionsantrages“ durch die Worte „Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 6 wird nach dem Wort „Gegen“ das Wort „belastende“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein.“
4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Veröffentlichungspflicht

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und